

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.04.1971

Geschäftszahl

1711/69

Rechtssatz

Die Einrichtung der Zusatzrente hat lediglich subsidiären Charakter, d.h. sie greift nur dort Platz, wo ein im § 12 KOVG bestimmtes Mindesteinkommen anderweitig nicht erzielt werden kann. Der Staat hat hier nach dem offenbaren Willen des Gesetzgebers mit der Zusatzrentenleistung nur dann einzuspringen, wenn der Rentenwerber nicht selbst ein entsprechendes Einkommen erzielen kann (im wesentlichen gleichlautend wie das zur Elternrente ergangene Erkenntnis vom 13.10.1954, 1617/52, VwSlg 3518 A/1954).